

**BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS**

II/12 - 8/5 068

Nr.

(Im Antwortschreiben bitte angeben)

13. Februar 1986

MÜNCHEN,
Salvatorstraße 2 351
Durchwahl 21 86/.....

An den
Vorsitzenden des
Landkreisverbandes Bayern
Kardinal-Döpfner-Straße 8

8000 München 2

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Das Haushaltsgesetz 1985/1986 vom 4. April 1985 (GVBl S. 79) hat in das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs eine Neuregelung zugunsten kinderreicher Familien eingeführt (Art. 3 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs). Hiernach werden seit 1. August 1985 einem Unterhaltsleistenden, der für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bezieht, die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Schulwegbeförderung für Gymnasiasten und Berufsfachschüler ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler an Berufsaufbau- schulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Teil- zeitberufsschüler in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet. Da die Neuregelung in die Kostenerstat- tungsvorschrift des Art. 3 Abs. 2 eingefügt wurde, steht den hierdurch begünstigten Schülergruppen gegen den kommunalen Träger der Schülerbeförderung (kreisfreie Städte, Landkreise) kein Beförderungsanspruch, sondern lediglich ein Kostenerstat- tungsanspruch zu. Dies hat zur Folge, daß Art. 3 Abs. 2 Satz 7 zur Anwendung kommt, wonach die Kostenerstattung auf Antrag

erfolgt, der bis spätestens 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr zu stellen ist. Ein kommunaler Aufgabenträger kann deshalb - ohne daß dies rechtsaufsichtlich beanstandet werden könnte - Erstattungsleistungen erst nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres gewähren. Eine Verpflichtung der Aufgabenträger, auf die voraussichtliche Kostenerstattung Voraus- oder Abschlagszahlungen zu leisten, besteht nicht; dies ist vielmehr in das Ermessen der Kommunen gestellt (§ 4 Nr. 3 Schülerbeförderungsverordnung).

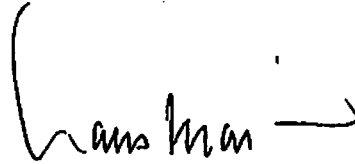
Aufgrund von Beschwerden über einen unterschiedlichen Vollzug der Neuregelung für kinderreiche Familien hat mein Haus die Regierungen um Überprüfung gebeten, wie die Aufgabenträger hierbei tatsächlich verfahren. Das Ergebnis dieser Überprüfung liegt nunmehr vor. Hiernach behandelt die überwiegende Anzahl der Aufgabenträger die durch die Neuregelung begünstigten Schüler wie beförderungsberechtigte Schüler, d.h. diesen Schülern werden in aller Regel von vornherein Fahrkarten bzw. sonstige Berechtigungsscheine zur Verfügung gestellt. Eine Reihe von Aufgabenträgern leistet Voraus- oder Abschlagszahlungen nach § 4 Nr. 3 Schülerbeförderungsverordnung in unterschiedlicher Weise (entweder allgemein oder nur in besonderen Härtefällen oder nur bestimmten Schülergruppen). Insgesamt 20 Aufgabenträger gewähren grundsätzlich nur nachträglich Fahrtkostenerstattung, also erst im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens nach Ablauf des Schuljahres. Dieser unterschiedliche Verwaltungsvollzug kann zwar rechtlich nicht beanstandet werden, stößt aber bei den betroffenen Schülern und deren Eltern vielfach auf Unverständnis. Es ist auch für Eltern von Schülern ab Klasse 11 und Teilzeitberufsschülern, die unter die Neuregelung fallen, schwer einzusehen, warum ihr zuständiger Landkreis bzw. ihre zuständige kreisfreie Stadt die Fahrtkosten erst nach Ablauf des Schuljahres erstattet, während etwa ein benachbarter Aufgabenträger im gleichen Fall von vornherein Fahrkarten oder Berechtigungsscheine zur Verfügung stellt, so daß die Unterhaltsleistenden keine Fahrtkosten zu verauslagen haben.

Nach meiner Auffassung sollte ein möglichst bürgerfreundlicher Vollzug der Neuregelung des Art. 3 Abs. 2 Satz 5 angestrebt werden, d.h. alle Aufgabenträger sollten die durch diese Vorschrift begünstigten Schüler wie Schüler mit Beförderungsanspruch behandeln. Der familienpolitischen Zielsetzung des Art. 3 Abs. 2 Satz 5 entspricht am meisten ein Verwaltungsvollzug, der sicherstellt, daß die Betroffenen nach Möglichkeit keine Mittel für den Erwerb von Fahrkarten vorzustrecken haben. Ein Aufgabenträger geht auch kein Risiko im Hinblick auf etwaige spätere Rückforderungen ein, wenn er in den Fällen des Art. 3 Abs. 2 Satz 5 den Schülern von vornherein Fahrkarten oder sonstige Berechtigungsausweise zur Verfügung stellt. Die Fahrtkosten sind nämlich ab Beginn des dem Bezug des Kindergeldes folgenden Monats in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres zu erstatten. Wenn also den Aufgabenträgern der Nachweis über den Kindergeldbezug für drei oder mehr Kinder vorliegt, so steht fest, daß den betroffenen Unterhaltsleistenden bis zum Ende des Schuljahres die notwendigen Fahrtkosten für begünstigte Schüler in voller Höhe zu erstatten sind. Es erscheint daher nicht angemessen, die Unterhaltsleistenden in derartigen Fällen auf eine Fahrtkostenerstattung nach Schuljahresende zu vertrösten und jegliche Vorausleistung zu verweigern.

Ich darf Sie deshalb sehr bitten, bei den kreisfreien Städten und Landkreisen darauf hinzuwirken, daß möglichst alle Aufgabenträger die Neuregelung des Art. 3 Abs. 2 Satz 5 bürgerfreundlich vollziehen, d.h. die hierdurch begünstigten Schüler wie Schüler mit Beförderungsanspruch behandeln. Daß es sich dabei um einen praktikablen und sachgerechten Vorschlag handelt, zeigt die Tatsache, daß bereits die überwiegende Zahl der Aufgabenträger in dieser Weise verfährt. Sofern die Aufgabenträger, die bislang restriktiv verfahren, an ihrem Verwaltungsvollzug festhalten sollten, so wäre mit Initiativen von Abgeordneten zu rechnen, die letztlich zu einer Änderung des § 4 Nr. 3 Schülerbeförderungsverordnung (Umwandlung von einer "Kann"-Vorschrift in eine "Muß"-Vorschrift) führen könnten.

Ich bitte Sie, mich über das Ergebnis Ihrer Maßnahmen zu
gegebener Zeit in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Hans Maier', with a horizontal line extending to the right.

(Professor Hans Maier)

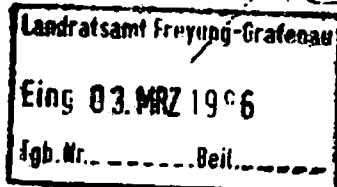
Staatsminister

Landkreisverband
Bayern

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wie sieht die Sache
bei uns aus?

Kardinal-Döpfner-Straße 8
8000 München 2
Telefon (0 89) 28 20 67



21. Februar 1986

AZ. III-202-3

BR

An die Herren Landräte der bayerischen Landkreise

Artikel 3 Abs.2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs - Kostenerstattungsregelung für kinderreiche Familien

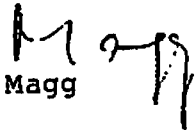
Sehr geehrter Herr Landrat,

mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen in Abdruck ein Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus v. 13.2.1986 (AZ.II/12 - 8/5 068) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Das Kultusministerium regt an, den Art.3 Abs.2 Satz 5 möglichst bürgerfreundlich zu vollziehen und die hierdurch begünstigten Schüler grundsätzlich wie Schüler mit Beförderungsanspruch zu behandeln, d.h. diesen Schülern in der Regel von vorneherein Fahrkarten bzw. sonstige Berechtigungsscheine zur Verfügung zu stellen. Eine solche Praxis würde eine gewisse Vereinfachung mit sich bringen und nach Auskunft des Finanzministeriums nicht zu Nachteilen bei der staatlichen Kostenerstattung führen. Eventuelle Verluste durch entgangenen Zinsgewinn und durch den vorzeitigen Abgang einzelner Schüler von ihrer Schule dürften wohl in einer Größenordnung bleiben, die gegenüber den erheblichen Erleichterungen für kinderreiche Familien bei einer Gleichbehandlung der betroffenen Schüler mit

beförderungsberechtigten Schülern vernachlässigt werden kann. Daher empfehlen wir, soweit nicht bereits geschehen, die Verwaltungspraxis im Sinne des beiliegenden KMS zu überprüfen.

Mit besten Grüßen


Magg

Anlage: 1